

Nr.: 29/2016
Datum: 16. November 2016

BGH zum Versorgungsausgleich bei gleichen Rentenanwartschaften

Haben Eheleute nahezu gleiche Rentenanwartschaften für ihre künftige Rente erworben, dann muss die Rentenversicherung keine haargenaue Teilung vornehmen.

Dies gilt zumindest dann, wenn die Verwaltungskosten der Rentenversicherung für die Aufteilung erkennbar über dem auszugleichenden Bagatellbetrag liegen, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe in einem am 07. November 2016 veröffentlichten Beschluss (Az.: XII ZB 325/16).

Hintergrund des Rechtsstreits war die Scheidung eines Ehepaares aus dem Landkreis Aurich. Das Amtsgericht Wittmund hatte den Versorgungsausgleich vorgenommen, bei dem die erworbenen Anwartschaften für eine zukünftige Rente unter den Eheleuten hälftig aufgeteilt werden.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hatte die Ehefrau minimal höhere Rentenanwartschaften erworben als ihr Ehemann. Umgerechnet ging es letztlich um einen nach derzeitigem Wert zusätzlichen Rentenbetrag in Höhe von monatlich sieben Cent. Das Gericht wollte deshalb beide Anwartschaften genau hälftig aufteilen.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hielt es für rechtmäßig, dass bei einer Scheidung auch nur geringste Unterschiede bei den Rentenanwartschaften unter Eheleuten aufgeteilt werden. Das Gesetz schreibe eine hälftige Aufteilung aller Rentenansprüche schließlich vor.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See als Beteiligte in dem Verfahren lehnte das jedoch ab und legte beim BGH Beschwerde ein. Es sei ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, solche Rentenanwartschaften wegen solcher Minibeträge aufzuteilen.

Der BGH gab dem Rentenversicherungsträger in seinem Beschluss vom 28. September 2016 recht. Grundsätzlich sei der „Halbteilungsgrundsatz nach wie vor Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts“, betonten die Karlsruher Richter. Anders sehe dies aber aus, wenn der Ausgleichswert bedeutungslos ist, dieser zudem erkennbar unter den tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten liegt und der Ausgleichsberechtigte auch nicht auf den Bagatellbetrag angewiesen ist, entschieden die Karlsruher Richter. In diesem Fall müsse die Rentenversicherung die Anwartschaften nicht aufteilen.